

Luzern, 27. August 2024

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 217**

Nummer: A 217  
Protokoll-Nr.: 888  
Eröffnet: 17.06.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Bau-,  
Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Anfrage Hauser Michael und Mit. über das Festsetzen von Mindestlöhnen auf Gemeindeebene**

Seit der eidgenössischen Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne» 2014 wird das Thema Mindestlohn in der Schweiz wieder verstärkt politisch diskutiert. Der Kanton Neuenburg hat 2017 als erster Kanton den Mindestlohn eingeführt. Weitere Kantone sind Jura, Tessin, Genf und seit Juli 2022 Basel-Stadt. In fünf Kantonen (Bern, St. Gallen, Freiburg, Thurgau und Valais) scheiterten entsprechende Vorstösse und Initiativen. Die Städte Zürich und Winterthur haben im Juni 2023 der Einführung eines Mindestlohns zugestimmt. Im Kanton Luzern kennt bislang keine Gemeinde einen Mindestlohn. In der Stadt Luzern wurde am 28. März 2023 in Form eines ausformulierten Entwurfs die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» eingereicht. Die Initiative verlangt einen Mindestlohn von CHF 22 brutto für alle Arbeitnehmenden, die auf dem Gebiet der Stadt Luzern einer Beschäftigung nachgehen. Der Grosse Stadtrat von Luzern hat der Initiative an seiner Sitzung vom 16. Mai 2024 entgegen dem Antrag des Stadtrates mit 24 zu 23 Stimmen zugestimmt und damit das Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassen. Das Reglement wurde im Kantonsblatt vom 25. Mai 2024 publiziert; die Referendumsfrist lief am 24. Juli 2024 ab. Ein Referendum kam nicht zustande. Der Luzerner Stadtrat geht nun die Inkraftsetzung an.

Zu Frage Nr. 1: Wie schätzt die Regierung die Sinnhaftigkeit eines Mindestlohnes auf Gemeindeebene ein?

Der Kanton Luzern erachtet es nicht als zielführend, auf Gemeindeebene einen Mindestlohn festzusetzen. Er teilt damit die Haltung des Luzerner Stadtrates, welcher in seinem [Bericht und Antrag 5](#) an den Grossen Stadtrat von Luzern festhielt, ein lokal verordneter Mindestlohn stelle einen unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Zudem wären bei Mindestlöhnen auf Gemeindeebene Abgrenzungsprobleme beim Vollzug sowie damit zusammenhängend eine gewisse Rechtsunsicherheit zu erwarten. Viele Unternehmen sind nicht nur in einer Gemeinde tätig. Es ist unklar, ob beispielsweise Arbeitsvorbereitungen, die in der Gemeinde A ausgeführt werden, auch unter den Mindestlohn der Gemeinde B fallen für einen Auftrag, der in der Gemeinde B ausgeführt wird.

Zu Frage Nr. 2: Was gedenkt die Regierung zu tun, dass über die Gemeinden im Kanton kein Flickenteppich mit verschiedenen Mindestlöhnen entsteht?

Weil die Gültigkeit eines lokalen Mindestlohns andernorts zu Diskussionen geführt hatte, beauftragte der Luzern Stadtrat Prof. Dr. Felix Uhlmann, im Rahmen eines Gutachtens die Gültigkeit der Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» zu beurteilen. In seinem [Gutachten](#) vom 3. Juli 2023 spricht er sich für eine vollumfängliche Gültigkeit der Initiative aus. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie plant unser Rat zum aktuellen Zeitpunkt nicht aktiv gegen das Festsetzen von Mindestlöhnen auf Gemeindeebene vorzugehen.

Zu Frage Nr. 3: Wäre die Regierung bereit, im Sinne der Stärkung der Sozialpartnerschaften gesetzlich gegen Mindestlöhne auf Gemeindeebene vorzugehen?

Unser Rat möchte mit Blick auf die Gemeindeautonomie und die Rechtsgültigkeit eines kommunalen Mindestlohnes davon absehen, gesetzlich gegen Mindestlöhne auf Gemeindeebene vorzugehen (vgl. Antwort zu Frage 2).

Zu Frage Nr. 4: Welche Auswirkungen haben diese Mindestlohnforderungen auf kommunaler Ebene auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Luzern?

Die Standortattraktivität des Kantons Luzern basiert auf verschiedenen Faktoren wie Innovationskraft, Arbeitskräftepotential, Erreichbarkeit, Wirtschaftsstruktur, Aussenhandel und Kostenumfeld. Vorliegend stehen für eine gesamtkantonale Einschätzung die Faktoren Kostenumfeld (Lohnkosten sowie administrative Belastung) und Arbeitskräftepotential im Fokus. Dabei ist unklar, ob sich die geografisch begrenzten und auf eine spezifische Gruppe der Erwerbstätigen beschränkten Auswirkungen eines Mindestlohns auf kommunaler Ebene gesamtkantonale auswirken. Ebenfalls ausgleichen dürften sich einzelne positive und negative Auswirkungen – so etwa die Verschlechterung des Lohnkostenumfelds einerseits gegenüber der Steigerung des Arbeitskräftepotentials andererseits. Die zusätzliche administrative Belastung der Unternehmen und der öffentlichen Hand dagegen wird in jedem Fall anfallen und sich negativ auf die Standortattraktivität des Kantons Luzern auswirken, ohne dass sich diese Wirkung im Gesamtkontext der Standortattraktivität aussagekräftig einschätzen liesse.